

# Vereinbarung über die Anwendung der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz

abgeschlossen zwischen

**Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs**  
1090 Wien, Garnisongasse 4/1/6

nachfolgend kurz „Pharmig“, einerseits

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

nachfolgend kurz „\_\_\_\_\_“, andererseits

wie folgt:

## **I. Vereinbarung der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz:**

Die Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz sind zur Verhandlung und Entscheidung aller Streitsachen im Zusammenhang mit der Verletzung des Pharmig-Verhaltenscodex zuständig.

\_\_\_\_\_ und Pharmig vereinbaren, alle entstehenden Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pharmig-Verhaltenscodex sowie alle Rechtsmittel, welcher Art auch immer, vor den zuständigen Fachausschüssen VHC I. und II. Instanz gemäß deren jeweils gültiger Verfahrensordnung bringen bzw. austragen, welche in diesen Angelegenheiten unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Verfahrensordnung zu einer endgültigen und bindenden Entscheidung berufen sind.

Für jene Streitigkeiten, die von Gesetzes wegen den Fachausschüssen VHC I. und II. Instanz zur Entscheidung nicht übertragen werden können, wird die ausschließliche Zuständigkeit der Zivil-gerichte am Sitz der Pharmig in Wien vereinbart. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen anzuwenden.

## **II. Gültigkeit**

Die Gültigkeit sowohl der gegenständlichen Vereinbarung erstreckt sich für Mitglieder der Pharmig auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der Pharmig. Die Vereinbarung bleibt jedoch auch nach Beendigung der Mitgliedschaft - aus welchem Grund immer - für die Dauer der während der Zeit der aufrechten Mitgliedschaft entstandenen Streitigkeiten sowie für jene Fälle, die aus der Zeit der aufrechten Mitgliedschaft an die Fachausschüsse heranzutragen sind, unverändert aufrecht.

Für Nicht-Mitglieder der Pharmig bleibt die gegenständliche Vereinbarung solange aufrecht, als sie nicht schriftlich zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird. Die gegenständliche Vereinbarung bleibt jedoch für die Dauer einer vor Kündigung entstandenen Streitigkeit sowie für jene Fälle, die aus der Zeit vor Abgabe einer Widerrufserklärung an die Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz heranzutragen sind, unverändert aufrecht.

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung erklärt sich \_\_\_\_\_ ausdrücklich damit einverstanden, dass die Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail, Homepage) auf der Homepage der Pharmig ([www.pharmig.at](http://www.pharmig.at)) unter der Rubrik „Mitglieder VHC“ veröffentlicht werden und im Sinne der Transparenz abgerufen werden können.

\_\_\_\_\_, am

---

Pharmig  
Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs

---